



Anton Biebl
Kulturreferent

Per E-Mail: breuer@waechtler-kollegen.de
Wächtler & Kollegen
Rechtsanwälte
z.Hd. Herrn Breuer
Rottmannstr. 11a
80333 München

15.02.2024

Friedenskonferenz:

Ihr Schreiben vom 13.02.2024, Az. 87 / 24 MB01 mb

Unser Schreiben vom 06.02.2024 an die Projektleitung im Trägerkreis der Internationalen Münchner Friedenskonferenz / HVM Bildungswerk für Friedensarbeit und Völkerverständigung e.V.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Breuer,

unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen Folgendes mit.

Mein Schreiben vom 06.02.2024 kann als Ablehnungsbescheid ausgelegt werden. Die Entscheidung über die Förderung erfolgte zwar spät, aber die Projektförderung ist insbesondere von der genauen Ausgestaltung des zu fördernden Projekts abhängig.

Am 26.01.2024 teilte die Koordinatorin der Friedenskonferenz, Maria Feckl, der zuständigen Sachbearbeiterin mit, dass ein neuer Programmpunkt hinzukommt. Nämlich das Gespräch mit den beiden Friedensaktivisten Rotem Levin und Osama Eliwat am 18.02.2024 im EineWelt Haus. Daraufhin wurde Frau Feckl von uns informiert, dass wir den Förderantrag erneut prüfen müssen.

Die erforderliche Anhörung ist nachzuholen. Wir bitten Ihre Mandantschaft bis **29.02.2024** um Stellungnahme. Danach werden wir einen förmlichen Ablehnungsbescheid erlassen.

Unsere Ablehnung stützt sich auf folgende Gründe:

1.

Sind die Fördervoraussetzungen in einer Förderrichtlinie geregelt, folgt daraus noch kein Anspruch auf finanzielle Förderung. Die Richtlinie enthält vielmehr ein als freiwillige Leistung ausgestaltetes Förderprogramm, das schon aufgrund seiner Rechtsnatur als

Burgstraße 4
80331 München
Telefon: 089 233-21185
kulturreferat@muenchen.de
www.muenchen.de/kulturreferat

Verwaltungsvorschrift keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen zu begründen vermag. Es handelt sich hierbei um eine interne Handlungsleitlinien, die das Ermessen, im vorliegenden Fall des Kulturreferats, lenkt. Entscheidend ist allein, wie die Behörden des zuständigen Rechtsträgers die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt haben und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden sind (vgl. VG München, Urteil vom 19. November 2009 – M 15 K 07.5555).

Die zuwendungsgebende Kommune kann im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens darüber bestimmen, was der Förderzweck ist, welche Ausgaben sie dem Fördergegenstand zuordnet und welcher Personenkreis konkret begünstigt werden soll. Außerdem obliegt ihr allein die Ausgestaltung des Förderverfahrens. Insoweit hat sie auch die Interpretationshoheit über die maßgeblichen Verwaltungsvorschriften (vgl. BayVGH, B.v. 14.9.2020 – 6 ZB 20.1652 – juris Rn. 9; B.v. 17.11.2010 – 4 ZB 10.1689 – juris Rn. 19 m.w.N.), so dass es allein darauf ankommt, wie die administrative Binnenvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt wurde.

Dabei kann sie im Rahmen der Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Kreis der Begünstigten durch eine dem Zweck der Förderung entsprechende, sachgerechte Abgrenzung auf bestimmte Antragsberechtigte beschränken (VG München, U.v. 15.9.2021 – M 31 K 21.110 – juris Rn. 26; U.v. 14.7.2021 – M 31 K 21.2307 – juris Rn. 23). Dies gilt gleichermaßen für die sachliche Eingrenzung einer Zuwendung und die Festlegung der relevanten Maßstäbe zur Bestimmung der Höhe einer Zuwendung.

Allein entscheidend ist, wie die Behörde die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden ist.

Daraus ergibt sich Folgendes:

Bei der beantragten Förderung für die Friedenskonferenz 2024 handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die ohne Rechtsanspruch

- auf der Grundlage der vom Stadtrat zuletzt mit Beschluss vom 15.12.2021 erlassenen Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus Kulturförderungsmitteln der Landeshauptstadt München (künftig Förderrichtlinie),
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde

in der Vergangenheit gewährt wurde.

Die Förderung wurde von Anfang an als Projektförderung und nicht als institutionelle Förderung gewährt. Das bedeutet, eine Entscheidung, ob das Projekt gefördert wird, wird stets auf Grundlage des jeweiligen finalen Konzepts getroffen.

Obwohl nach Ziffer 1 der Förderrichtlinie nur fachlich anerkannte Beiträge zur Pflege der Kultur und der kulturellen Bildung nach Maßgabe des dem Kulturreferat übertragenen Aufgabenspektrums Gegenstand einer Förderung sein können, förderte das Kulturreferat in der Vergangenheit auch vereinzelte politische Veranstaltungen.

In Folge von Corona, Ukrainekrieg und gestiegener Kosten u.a. durch die Inflation und den damit verbundenen Umsatzeinbußen im kulturellen Bereich sowie konjunkturbedingter Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Stadt München musste das Kulturreferat drastische Einsparungen vornehmen. Um dies bewerkstelligen zu können, werden alle Zuwendungen auf ihre Vereinbarkeit mit den o.g. Förderrichtlinien überprüft.

Gerade bei der Projektförderung findet eine Priorisierung der eingereichten Kunst- und Kulturprojekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel statt.

In diesem Zusammenhang kommt den beiden in Rede stehenden Stadtratsanträgen zwar keine bindende Wirkung zu, da es sich bei der Umsetzung der Förderrichtlinie im vorliegenden Umfang um eine laufende Angelegenheit handelt. Beide Anträge verdeutlichen jedoch sehr gut, dass es dem Kulturreferat nicht leichtgefallen ist, seine neue restriktive Förderpraxis in Anbetracht der langjährigen Förderung der Friedenskonferenz aufrechtzuhalten.

2.

Die Antragsteller*innen können sich infolge ihrer in den vorangegangenen Jahren positiv verbeschiedenen Anträgen auch auf keinen Anspruch auf Gleichbehandlung infolge einer Selbstbindung der Verwaltung berufen.

Dabei ist zu beachten, dass auch eine ausgeübte Verwaltungspraxis nicht unumstößlich ist. Vielmehr kann ein durch Verwaltungsvorschriften festgelegtes Förderprogramm ohne Verstoß gegen den Gleichheitssatz aus sachlichen Gründen jederzeit geändert werden (vgl. VG München, Urteil vom 19. November 2009 – M 15 K 07.5555).

Zum einen vermittelt eine jahrelang gewährte Projektförderung keine objektiv-rechtliche Verpflichtung und keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Weiterförderung, weil dem schon das Jährlichkeitsprinzip des öffentlichen Haushaltsrechts entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.9.2009 – 5 C 25/08 – BVerwGE 134, 206-227; BayVGH, Beschluss vom 12.9.2012 – 12 ZB 10.609 – juris Rn. 10; VG München, Urteil vom 19. November 2009 – M 15 K 07.5555).

Vielmehr ist der zuwendungsgebenden Stelle im Rahmen der hier vorliegenden Projektförderung ihrer Freiheit, Subventionen zu gewähren, aber auch wieder einzustellen, ein weites Gestaltungsermessen eingeräumt. Wer im Hinblick auf eine Zuwendung Dispositionen mit in die Zukunft reichenden Wirkungen trifft, kann daher nicht darauf vertrauen, dass die zum Zeitpunkt der früheren Entscheidung gewährten Subventionen zeitlich unbegrenzt fortbestehen (BVerfGE 78, 249; OVG Berlin v. 14.12.1993 - 8 B 81.93; VG Ansbach v. 10.9.2003 - AN 13 K 03.00896).

Die Friedenskonferenz wurde nicht längerfristig als Institution gefördert, sondern als jährlich neues Projekt, das eine jährlich neue Konzeption aufweist und dessen Förderung jährlich neu zu entscheiden ist.

Zum anderen ist es der zuwendungsgebenden Stelle unbenommen, ihre Praxis aus sachlich nachvollziehbaren Gründen zu ändern (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 9.10.2023 – W 8 K 23.316; Urteil vom 15.12.2023 -- W 8 K 23.546), was vorliegend der Fall ist.

Mit freundlichen Grüßen

Biebl
Kulturreferent